

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 27. Mai 2021, mit der ein Alkoholverbot für die Steyrer Innenstadt erlassen wird („**Alkoholverbotsverordnung Steyr**“)

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Statutes für die Stadt Steyr (StS 1992), LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Steyrer Innenstadt werden in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf den Flächen, die auf der Planbeilage grün markiert sind, der Konsum von alkoholischen Getränken sowie der Aufenthalt von offenkundig alkoholisierten Personen verboten. Dem Konsum ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen. Diese Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Von diesem Verbot ausgenommen sind:

Der Konsum alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastronomiebetrieben und Gastgärten während der Betriebszeiten;
- b) im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten Veranstaltungen, Wochenmärkten und bewilligten Gelegenheitsmärkten.

§ 2

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/ 1991 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 3

Die Einhaltung dieser Verordnung obliegt gemäß § 1b Oö Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F. der Stadt Steyr sowie den von ihr bestellten besonderen Organen der öffentlichen Aufsicht. Die Aufsichtsorgane sind in ihrer Eigenschaft besonders gekennzeichnet; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf das Wegweisungsrecht nach § 2 Oö. PolStG wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Hackl

Planbeilage

(Hinweis: diese Verordnung ist rechtswirksam ab 12.6.2021)

Beilage zur Verordnung der Stadt Steyr, mit der ein Alkoholverbot für die Steyrer Innenstadt erlassen wird.

„Alkoholverbotsverordnung Steyr“



Stadtplatz

- Legende:**
-  Alkoholverbotszone
 -  Grundstücke
- PG: 40201 Steyr



Bearbeitung: FA Vermessung und Geoinformation
Datum: 20.04.2021
Digitale Katastralmappe: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Stand Okt. 2020)
Orthophoto: Amt der Oö. Landesregierung
Übersichtskarte: basemap.at



Fachabteilung für
Bezirksverwaltungsangelegenheiten

Maßstab:
1:3 500